# VERNEHMLASSUNGSBERICHT

## **DER REGIERUNG**

## **BETREFFEND**

DIE ÄNDERUNG DES LANDWIRTSCHAFTSGESETZES

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

**Vernehmlassungsfrist:** 03. Dezember 2010

## **INHALTSVERZEICHNIS**

		Seite		
Zusar	nmen	fassung 4		
Zustä	indige	s Ressort4		
Betro	ffene	Amtsstellen 4		
1.	Ausgangslage 5			
	1.1	Hagelversicherung		
	1.2	Alpinfrastrukturen		
	1.3	Bodenverbesserungen		
	1.4	Weinbau 7		
	1.5	Vollzugsbehörden		
	1.6	Verwaltungshilfe		
	1.7	Meldepflichten9		
2.	Notwendigkeit der Vorlage10			
	2.1	Hagelversicherung10		
	2.2	Alpinfrastrukturen		
	2.3	Bodenverbesserungen		
	2.4	Weinbau 13		
	2.5	Vollzugsbehörden		
	2.6	Verwaltungshilfe		
	2.7	Meldepflichten		
3.	Schw	rerpunkte der Vorlage		
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln			
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches			
6.	Vernehmlassungsvorlage			

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

Das Landwirtschaftsgesetz ist am 1. Juli 2009 in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um ein Rahmengesetz und die Regierung hat die detaillierten Vollzugsbestimmungen mit Verordnung näher zu regeln.

Im Zuge der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen stellte sich heraus, dass im Landwirtschaftsgesetz Regelungslücken enthalten sind. Einerseits wurden bisher geltende Bestimmungen unbeabsichtigt ersatzlos aufgehoben und sind deshalb nachträglich Ersatzregelungen zu treffen, was eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes erforderlich macht. Die Änderungen betreffen folgende Bereiche: Bodenverbesserungen, Förderung von Weinbau-Neuanlagen und Vollzug der Weinqualitätsverordnung, Meldepflichten, Verwaltungshilfe, Hagelversicherung und die Förderung von Alpinfrastrukturen.

Andererseits soll mit ergänzenden Regelungen sichergestellt werden, dass die Ziele und Grundsätze der Landwirtschaftsgesetzgebung – wie übrigens auch im Bericht und Antrag zum Landwirtschaftsgesetz (Nr. 111/2008) vorgesehen – umgesetzt werden können und jene Regelungen von der bisherigen Rechtslage übernommen werden können, die auch künftig beibehalten werden sollen. Somit kann das bestehende Fördersystem in der Landwirtschaft auch nach Einführung des Landwirtschaftsgesetzes beibehalten werden und es kommt nicht zum ungewollten Wegfall einzelner Förderbereiche.

## **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

#### BETROFFENE AMTSSTELLEN

Landwirtschaftsamt
Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen
Amt für Wald-, Natur- und Landschaft

Vaduz, 5. Oktober 2010

RA 2010/2079-8010

Р

## 1. **AUSGANGSLAGE**

Am 1. Juli 2009 ist das Landwirtschaftsgesetz (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBI. 2009 Nr. 42, in Kraft getreten. Das LWG ist als Rahmengesetz konzipiert und die konkrete Ausgestaltung wird in den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Somit wurden mit Erlass des LWG sämtliche geltenden Agrargesetze formell aufgehoben und im LWG die neuen gesetzlichen Grundlagen für den Erlass der Verordnungsbestimmungen geschaffen. Mit Erlass des LWG wurden insgesamt 16 Gesetze aufgehoben.

Im Zuge der Ausarbeitung der notwendigen neuen Verordnungen stellte sich heraus, dass im LWG Regelungslücken enthalten sind. Bisher geltende Bestimmungen wurden aufgehoben ohne eine entsprechende Ersatzregelung im LWG zu schaffen. Da diese Lücken unbeabsichtigt waren, sollen diese nun mit der Abänderung des LWG und dem Erlass der notwendigen gesetzlichen Grundlage wieder geschlossen werden. Im Folgenden werden die einzelnen Regelungslücke und der entsprechende Regelungsbedarf erläutert.

## 1.1 Hagelversicherung

Nach dem bisher in Geltung stehenden Art. 78a der Verordnung vom 23. August 1956 betreffend Reglement über die Ausrichtung von Landessubventionen

etc. (Subventions-Reglement), LGBl. 1956 Nr. 14, wurden in der Vergangenheit staatliche Beitragsleistungen an die Prämien der Hagelversicherung für landwirtschaftliche Kulturen ausgerichtet. Die Höhe der Beitragsleistungen entsprach 50% der Höhe der geleisteten Jahresprämien, die vom Versicherer nachgewiesen werden mussten.

Aufgrund der Aufhebung des Subventions-Reglements ohne entsprechende Ersatzregelungen im neuen LWG können keine staatlichen Beiträge zur Hagelversicherung mehr ausgerichtet werden. Diesbezüglich ist eine unbeabsichtigte Regelungslücke aufgetreten.

#### 1.2 Alpinfrastrukturen

Im Hinblick auf die Alpinfrastrukturen kann nach Art. 30 Abs. 2 LWG für die Erstellung, Sanierung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen sowie für die Erstellung und Sanierung von Wegen, Drainagen und Wasserversorgungen eine Beteiligung an den Investitionskosten in der Höhe von höchstens 40% der förderberechtigten Kosten gewährt werden.

Demgegenüber leistet das Land nach Art. 15 Abs. 5 der Verordnung vom 7. Oktober 2008 über die Erhaltung und Entwicklung des Berggebietes (BGS-Verordnung), LGBI. 2008 Nr. 247, Förderungsleistungen von 60% an die Kosten für die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, soweit sie für einen fachgerechten und standortgemässen Betrieb der Alpwirtschaft und die Verarbeitung und Vermarktung der Alpprodukte notwendig sind.

Da die Abgrenzung dieser beiden Förderbereiche derzeit nicht klar geregelt ist, soll diese mit der Abänderung des LWG vorgenommen werden.

## 1.3 Bodenverbesserungen

Anlässlich der Einführung des LWG wurde unter anderem das Gesetz vom 25. November 1981 über Bodenverbesserungen, LGBl. 1982 Nr. 20, sowie das entsprechende Abänderungsgesetz vom 27. Juni 1990, LGBl. 1990 Nr. 48, aufgehoben.

In Ersatzregelung für die aufgehobenen Bestimmungen normiert das LWG in den Art. 31 und Art. 32 zwar die Möglichkeit, unter den gesetzlich definierten Voraussetzungen, Förderungsleistungen für Bodenverbesserungen an Grundeigentümer oder -besitzer auszurichten. Allerdings ist eine Genehmigung von Bodenverbesserungsvorhaben nicht mehr vorgesehen und die Regierung ist diesbezüglich nicht ermächtigt, eine Genehmigung in der Durchführungsverordnung zu regeln.

#### 1.4 Weinbau

Anlässlich der Einführung des LWG wurden unter anderem das Gesetz vom 7. Januar 1944 betreffend den Weinbau, LGBI. 1944 Nr. 11, sowie das dazu erlassene Abänderungsgesetz vom 15. Dezember 2004, LGBI. 2005 Nr. 40, aufgehoben.

Des Weiteren wurde die Verordnung vom 23. August 1956 betreffend Reglement über die Ausrichtung von Landessubventionen etc. (Subventions-Reglement), LGBI. 1956 Nr. 14, in der geltenden Fassung, aufgehoben. Darin war die Ausrichtung von Subventionen für Weinberg-Neuanlagen geregelt (je Klafter CHF 15.-).

In Ersatzregelung wurde auf Grundlage von Art. 10 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2 und Art. 68 Abs. 5 des LWG die Verordnung vom 14. Juli 2009 über den Rebbau und die Weinqualität (Weinqualitätsverordnung; WQV), LGBI. 2009 Nr. 213, erlassen. Darin wurde die bisher geltende Rechtslage, insbe-

sondere die Bestimmungen der (gleichzeitig aufgehobenen) Verordnung vom 3. Mai 2005 über die Förderung der Qualität von Wein (Weinqualitätsverordnung, WQV), LGBI. 2005 Nr. 87, übernommen.

Allerdings enthält das LWG keine Ersatzregelungen betreffend die Ausrichtung von staatlichen Subventionen bzw. Beiträgen für Weinberg-Neuanlagen. Es handelt sich dabei um eine unbeabsichtigte Regelungslücke, mit der Konsequenz, dass in diesem Produktionsbereich künftig keine staatlichen Unterstützungsleistungen für Weinberg-Neuanlagen mehr ausgerichtet werden könnten.

## 1.5 Vollzugsbehörden

Nach der bisher geltenden Rechtslage über den Weinbau war das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen für die mit der Weinbereitung und Kennzeichnung gemäss Weinqualitätsverordnung (WQV) verbundenen Aufgaben zuständige Vollzugsbehörde.

Art. 67 Abs. 1 LWG normiert neu nur mehr das Landwirtschaftsamt als Vollzugsbehörde, soweit bestimmte Aufgaben nicht der Regierung oder den Gemeinden übertragen sind. Es handelt sich dabei um ein Versehen, da die Zuständigkeit des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen auch künftig unverändert bleiben soll.

## 1.6 Verwaltungshilfe

Das Landwirtschaftsamt benötigt für die Prüfung des Anspruches auf Förderungsleistungen und die Berechnung der Höhe eine Reihe von Informationen, wie etwa über den Nachweis des Privatvermögens oder des Eigenkapitals, Betriebsbuchhaltung udgl.. Nach geltendem Recht ist das Landwirtschaftsamt diesbezüglich einzig auf die Angaben der Bewirtschafter angewiesen. Das LWG enthält derzeit keine Möglichkeit auch von den übrigen Verwaltungsstellen, Gerichten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten die für den Vollzug des LWG notwendige Verwaltungshilfe einzuholen.

Einzig in Bezug auf die Steuerbehörden ist anlässlich der Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; STEG) gemäss Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein Nr. 83/2010, eine Abänderung des LWG vorgesehen. Es soll neu ein Art. 69a (Verwaltungshilfe) im LWG eingefügt werden, der normiert, dass die Steuerbehörden im Zusammenhang mit Gesuchen um Förderungsleistungen verpflichtet sind, dem Landwirtschaftsamt auf Verlangen Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers zu erteilen, soweit dies für amtliche Zwecke notwendig ist.

#### 1.7 Meldepflichten

Nach Art. 73 Abs. 1 LWG sind Förderungsleistungen zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurden nicht mehr erfüllt sind oder Auflagen bzw. Bedingungen nicht eingehalten werden. Das LWG enthält allerdings keine Obliegenheit der Landwirte, förderungswirksame, nachträgliche Veränderungen zu melden. Das Landwirtschaftsamt hätte daher eine "Holschuld" und müsste folglich vermehrt Kontrollen und Nachforschungen anstellen, um relevante Informationen in Erfahrung zu bringen. Dies erscheint nicht zweckmässig, da damit unnötiger Mehraufwand und finanzielle Kosten (z.B. Personalstunden) anfallen würden. Es wird die Auffassung vertreten, dass dem Bewirtschafter zugemutet werden kann, die entsprechenden Meldungen von sich aus zu tätigen (z.B. starke Verringerung des Tierbestandes, Aufgabe der Bewirtschaftung von Flächen, Veräusserung von geförderten Objekten, Verpachtung eines Betriebes, Betriebsumstrukturierung usw.).

## 2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

#### 2.1 Hagelversicherung

Aufgrund von Art. 78 a der - mit Inkrafttreten des LWG aufgehobenen - Verordnung vom 23. August 1956 betreffend Reglement über die Ausrichtung von Landessubventionen etc. (Subventions-Reglement), LGBI. 1956 Nr. 14, wurden in der Vergangenheit staatliche Beitragsleistungen an die Prämien der Hagelversicherung für landwirtschaftliche Kulturen ausgerichtet. Die Höhe der Beitragsleistungen richtete sich nach der Höhe der von den Versicherten geleisteten Jahresprämien, die jeweils vom Versicherer gegenüber dem Landwirtschaftsamt nachgewiesen worden sind.

Da das Subventions-Reglement (wohl versehentlich) zur Gänze aufgehoben worden ist und das LWG für die staatlichen Beiträge zur Hagelversicherung keine entsprechenden Ersatzregelungen vorsieht, fehlt derzeit die rechtliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen für die Hagelversicherung. Da es durch die Einführung des LWG nicht zum Wegfall dieses Förderbereiches kommen sollte, ist diese versehentliche Regelungslücke wieder zu schliessen.

## 2.2 Alpinfrastrukturen

Die staatliche Förderung der Erstellung, Sanierung und Erweiterung von Bauten, Anlagen und Wegen auf Alpen ist sowohl in der Verordnung zur Erhaltung und Entwicklung des Berggebietes (BGS-Verordnung) als auch im LWG geregelt.

In beiden Regelwerken ist jedoch die Förderlimite unterschiedlich. Die Höchstgrenze staatlicher Förderungen beträgt nach Art. 30 Abs. 2 LWG 40%, nach Art. 15 Abs. 5 der BGS-Verordnung jedoch 60%.

Dieser Unterschied hat seine Begründung darin, dass jede Alpe freiwillig zur BGS-Alpe wurde, indem sie mit ihrem Einverständnis zum "generellen Projekt" sich bereit erklärte, dass die Massnahmen die auf der Alp getroffen werden nicht nur land- oder alpwirtschaftlichen Kriterien, sondern einer übergeordneten, integralen Betrachtungsweise zu unterziehen sind. Dabei geht es insbesondere um Naturgefahren, Natur- und Landschaftsschutz, Tourismus, Waldwirtschaft und Jagd. Diese BGS-Massnahmen werden dann mit einem höheren Satz gefördert.

Im Gegensatz dazu werden die Infrastrukturmassnahmen nach der Alpinfrastrukturverordnung von der Landesalpenkommission beurteilt. Die Mitglieder sind im Wesentlichen Vertreter der Alpeigentümer die ihre Sichtweise auf die Alpwirtschaft fokussieren.

In der Folge ist es aufgrund des nahezu gleichen Sachverhaltes für viele nicht nachvollziehbar, dass es hier zwei unterschiedliche Förderansätze gibt. Es war daher ein Anliegen diese Frage einer klaren Lösung zuzuführen. Diese besteht darin, dass auf BGS-Alpen der höhere und nur dieser Förderansatz gilt. Auf Nicht-BGS-Alpen gilt der tiefere Förderansatz. Mit der vorgeschlagenen Bereinigung auf Gesetzesstufe kann hier für alle Seiten Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden. Dabei ist zu bemerken, dass diese Lösung nicht zu Mehrkosten führen wird, da ja schon bisher kaum eine Alp freiwillig auf die höhere Förderung verzichtet hat.

## 2.3 Bodenverbesserungen

Im LWG ist zwar vorgesehen, dass Bodenverbesserungen mit staatlichen Förderungsleistungen unterstützt werden können, eine generelle Genehmigung von Bodenverbesserungen ist aber weder in der Landwirtschaftsgesetzgebung noch in anderen Bestimmungen vorgesehen. Das hat zur Folge, dass unzweckmässigen und den Interessen der Landwirtschaft oder anderen Bestimmungen zuwiderlau-

fenden Bodenverbesserungsvorhaben nur die Ausrichtung von Förderungsleistungen verweigert werden kann, nicht jedoch deren Durchführung auf eigene Kosten bzw. ohne staatliche Beiträge. In Frage käme zwar eine nachträgliche Sanktionierung, wenn mit derartigen Bodenverbesserungen etwa eine Beeinträchtigung der Umwelt verbunden wäre. Das Landwirtschaftsamt und die Regierung haben jedoch mangels gesetzlicher Regelung keine Möglichkeit, unzweckmässige oder unkoordinierte Bodenverbesserungsprojekte schon im Vorfeld zu untersagen.

Anzumerken ist dazu, dass in Liechtenstein derzeit keine Notwendigkeit nach umfassenden und gemeindeübergreifenden Bodenverbesserungen, die in der Vergangenheit über die Gemeinden abgewickelt werden mussten, bestehen. Der Bedarf ist auch in naher Zukunft nicht zu erwarten. Die bisherige Gesetzgebung über Bodenverbesserungen war daher schon überholt. Diesem Umstand ist in der neuen Bodenverbesserungs-Förderungs-Verordnung hinreichend Rechnung getragen worden, da die darin geregelten Förderungen vor allem auf kleinere Bodenverbesserungsprojekte abzielen und die Grundeigentümer bzw. -besitzer direkt beim Landwirtschaftsamt die Anträge um Förderungen für Bodenverbesserungsmassnahmen stellen können. Entgegen der bisherigen Rechtslage ist es nicht mehr erforderlich, die Gemeinden massgebend am Verfahren zu beteiligen.

Der Umstand, dass das Landwirtschaftsamt nicht ermächtigt ist, Bodenverbesserungen zu genehmigen oder zu untersagen, stellt eine vom Gesetzgeber unbeabsichtigte Regelungslücke dar.

Es erscheint zweckmässig und sinnvoll, die Genehmigungspflicht für Bodenverbesserungen in der Landwirtschaftsgesetzgebung aufzunehmen, vergleichbar mit der schweizerischen Rechtslage, demnach sämtliche Projekte für Bodenverbesserungen von den Kantonen genehmigt werden müssen (vgl. Art. 97 Abs. 1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft, SR 910.1).

#### 2.4 Weinbau

Die unter Punkt 1.4 zitierten Bestimmungen des LWG beinhalten lediglich Qualitäts- und Kennzeichnungsvorschriften sowie Bestimmungen über Bekämpfungsmassnahmen in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte, jedoch keine Regelungen über die Ausrichtung von staatlichen Beiträgen bzw. Förderungen für den Weinbau. Nach alter Rechtslage waren dies Subventionen für Weinberg-Neuanlagen (je Klafter CHF 15.-) gemäss Subventionsregelement.

Das LWG enthält daher auch keine Ermächtigung für die Regierung, die Ausrichtung von staatlichen Förderungsleistungen für den Weinbau – Neuanbau von Rebflächen mit Verordnung zu regeln. Dies mit der Konsequenz, dass es derzeit keine Rechtsgrundlage für die Ausrichtung von Förderungsleistungen für den Weinbau gibt. Es handelt sich dabei um eine unbeabsichtigte Regelungslücke, die es anzupassen gilt.

## 2.5 Vollzugsbehörden

Betreffend Weinbau muss der Vollzug der mit der Weinbereitung und Kennzeichnung verbundenen Aufgaben aus fachbezogenen Gründen weiterhin beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen bleiben. Derzeit sieht das LWG jedoch keine Zuständigkeit dieses Amtes vor und deshalb ist in Art. 67 LWG auch die Zuständigkeit des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen aufzunehmen.

#### 2.6 Verwaltungshilfe

Die Verwaltungshilfe soll im Gesetz aufgenommen werden, da das Landwirtschaftsamt in Zusammenhang mit der Anerkennung der Landwirtschaftsbetriebe,

der Ausrichtung von Förderungsleistungen und anderer Vollzugsaufgaben auf die Auskünfte anderer Verwaltungsstellen angewiesen ist. Das Landwirtschaftsamt muss die Möglichkeit haben, die entscheidungsrelevanten Daten bei anderen Amtsstellen einholen zu können. Sei dies etwa bei der Steuerverwaltung betreffend die Vermögensverhältnisse, sei es beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen bei Verstössen gegen Tierschutzbestimmungen usw...

Innerstaatliche Amtshilfe ist insbesondere auch dann nötig, wenn der Verdacht besteht, dass ein Gesuchsteller unrichtige Angaben gemacht hat und eine Nachprüfung des Anspruches auf Förderungsleistungen oder die Neuberechnung deren Höhe geht (z.B. Angaben hinsichtlich Privatvermögen oder Eigenkapital, Betriebsbuchhaltung, Stipendien udgl.). In der Praxis wurde zwar schon bisher gestützt auf Art. 25 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24, Amtshilfe geleistet (Telefonanfragen, E-Mail). Die Verwaltungshilfe ist derzeit jedoch nicht ausdrücklich im LWG geregelt. Zwecks Klarstellung der Rechtslage, soll die Verwaltungshilfe direkt in das LWG aufgenommen werden.

Darüber hinaus erscheint es im Hinblick auf die in Ausarbeitung befindliche landwirtschaftliche Beitragskürzungsverordnung sinnvoll, zu regeln, dass landwirtschaftsrelevante, rechtskräftige Entscheidungen der anderen Vollzugsbehörden oder der Gemeinden, aufgrund welcher eine Kürzung der Förderungsleistungen vorgenommen werden muss, an das Landwirtschaftsamt weiterzuleiten sind.

## 2.7 Meldepflichten

Angesichts der gewichtigen Höhe der jährlichen landwirtschaftlichen Förderungsleistungen, erscheint es notwendig und sachlich gerechtfertigt, sicherzustellen, dass das Landwirtschaftsamt umgehend benachrichtigt wird, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurden, nicht mehr erfüllt sind. Für das Landwirtschaftsamt wäre es sehr aufwändig und mit unnötigen Mehrkosten verbunden, wenn es bei sämtlichen geförderten Landwirtschaftsbetrieben innerhalb des Beitragsjahres nachprüfen müsste, ob sich die Verhältnisse seit dem Zeitpunkt der Förderungszusicherung nachträglich geändert haben. Insbesondere wäre damit ein sachlich nicht gerechtfertigter Mehraufwand an Personal verbunden, da die Routinekontrollen durch die akkreditierten Inspektionsstellen nicht jährlich stattfinden. Dem gegenüber ist es dem Bewirtschafter eines geförderten Landwirtschaftsbetriebes durchaus zumutbar und möglich, förderungswirksame Veränderungen von sich aus umgehend zu melden, beispielsweise die Verringerung des Tierbestandes oder die Aufgabe der Bewirtschaftung geförderter Flächen. Um einen sparsamen und effizienten Vollzug des LWG und der darauf gestützt erlassenen Durchführungsverordnungen zu gewährleisten soll eine Generalklausel über Meldepflichten der Bewirtschafter aufgenommen werden, die sich auf sämtliche Förderbereiche erstreckt.

#### 3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Ein Schwerpunkt der hier vorliegenden Abänderung des LWG ist die Einführung eines neuen Art. 16a, mit dem die Grundlage, für die Ausrichtung von Beitragsleistungen an die Prämien der Hagelversicherung landwirtschaftlicher Kulturen geschaffen wird. Der Landesbeitrag beträgt maximal 50% der Nettojahresprämien und wird direkt an den Versicherer geleistet.

Einen weiteren Schwerpunkt der Vorlage bildet die Einführung der Abs. 2 bis 5 in Art. 30 betreffend die Förderung der Alpinfrastrukturen. Einerseits wird ausdrücklich klargestellt, dass liechtensteinische Eigenalpen im Ausland gleichermassen in den Genuss der Förderleistungen gelangen wie Nicht-BGS-Alpen im

Inland, andererseits wird die höhere Förderung der BGS-Alpen ausdrücklich im Gesetz erwähnt und der Förderansatz auf höchstens 60% festgelegt.

In Bezug auf Bodenverbesserung wird in Art. 31 neu ein Abs. 2 eingefügt. Demnach bedürfen Bodenverbesserungsmassnahmen generell der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes. Soweit eine Koordination mit anderen Sachbereichen und den betroffenen Gemeinden erforderlich ist, obliegt diese dem Landwirtschaftsamt.

Einen Schwerpunkt der vorliegenden Vorlage betrifft die Förderung der Neuanpflanzung von Rebflächen. Die Neuanpflanzung von Rebflächen soll – so wie nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des LWG – wieder mit staatlichen Beiträgen gefördert werden. Voraussetzung ist neu, dass es sich um einen anerkannten Landwirtschaftsbetrieb handeln muss.

Ein weiterer Schwerpunkt der Abänderungen betrifft den Vollzugsbereich. Da mit dem Vollzug des LWG auch andere Vollzugsbehörden betraut sind, wird in Art. 67 Abs. 1 neu geregelt, dass der Vollzug des Gesetzes nur soweit dem Landwirtschaftsamt obliegt, als bestimmte Aufgaben nicht anderen Vollzugsbehörden übertragen sind. Diese ergänzende Regelung bezieht sich vor allem auf die Vollzugsaufgaben des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sowie der BGS-Fachgruppe.

In Bezug auf die Verwaltungshilfe werden in Art. 69a neu Abs. 2 und Abs. 3 eingefügt. Gerichte, Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden sowie inländische öffentlich- rechtliche Versicherungsanstalten sind künftig verpflichtet, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches dem Landwirtschaftsamt auf Verlangen die zur Ausführung des LWG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen erforderlichen Auskünfte gebührenfrei zu erteilen sowie auch eine Ausfertigung von rechtskräftigen Entscheidungen über landwirtschaftsrelevante Verstös-

se gegen die Umwelt-, Natur-, Tierschutz- und Gewässerschutzbestimmungen zu übermitteln.

Den letzten Schwerpunkt dieser Vorlage bildet die Einführung einer Meldepflicht durch die Einfügung der neuen Abs. 4 und 5 in Art. 73. Die Bewirtschafter haben das Landwirtschaftsamt über alle nach dem Zeitpunkt der Förderungszusicherung eintretenden wichtigen Änderungen, die die Anspruchsberechtigung auf Förderungsleistungen beeinflussen könnten, zu benachrichtigen, sodass dieses eine allfällige Rückerstattung ausgerichteter Förderungsleistungen unverzüglich prüfen kann. Des Weiteren wird neu eine Verjährungsfrist von fünf Jahren im neuen Abs. 5 aufgenommen.

## 4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

#### Zu Art. 16a

Das Landwirtschaftsamt soll auch künftig die Möglichkeit haben, Beitragsleistungen an die Prämien der Hagelversicherung für landwirtschaftliche Kulturen auszurichten. Wie bisher soll der Landesbeitrag maximal 50% der Nettojahresprämien betragen und wird direkt an den Versicherer geleistet werden.

Mit diesem neuen Art. 16a soll sichergestellt werden, dass die bisher geleistete Förderung an die Hagelversicherung weiter bestehen kann. Das Verfahren entspricht der bewährten Praxis und kann so weiterhin mit einem geringen administrativen Aufwand vollzogen werden.

Der neue Art. 16a wird in das Kapitel Rahmenbedingungen für die Produktion eingefügt. Hierzu ist aus systematischen Gründen auch notwendig, dass ein neuer Titel 6. Versicherungen vorangestellt wird.

#### Zu Art. 30 Abs. 3, 4 und 5

Mit den neuen ergänzenden Regelungen in Art. 30 des LWG soll eine klare Abgrenzung der Förderung der Alpinfrastrukturen erfolgen. Aus diesem Grund wird nun neu klar zwischen BGS-Alpen und Nicht-BGS-Alpen unterschieden.

Dementsprechend ist Abs. 3 zu ergänzen. Liechtensteinische Eigenalpen im Ausland gelangen gleichermassen in den Genuss der Förderleistungen wie Nicht-BGS-Alpen im Inland. Gewährt der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Alpen liegen, ebenfalls eine Förderleistung, so wird diese Förderleistung nur bis zu jener Beitragshöhe ergänzt, die für Nicht-BGS-Alpen im Inland Anwendung findet.

Der geltende Abs. 4 wird neu zu Abs. 5. Neu aufgenommen in Abs. 4 wird die Bestimmung, dass das Land Förderungsleistungen von höchstens 60% an die Kosten für die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen auf BGS-Alpen gewährt. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein einer genehmigten generellen Planung für das entsprechende Projektgebiet (BGS-Alpe).

Mit dieser Neuregelung soll eine klare Trennung zwischen Förderung der Berggebietssanierung (BGS) und der Förderung gemäss Alpinfrastruktur-Förderungs-Verordnung (AIFV) erfolgen. Der höhere Förderansatz für Alpen im BGS-Raum rechtfertigt sich dadurch, dass diese höheren Anforderungen unterliegen, da sich die Eigentümer verpflichtet haben, ihre Massnahmen dem sogenannten "generellen Projekt" zu unterstellen. Bisher hatten BGS-Alpen die Möglichkeit die tiefere Förderung der AIFV zu beanspruchen. Von dieser Alternative wurde nur in seltenen Fällen gebrauch gemacht, weil sie finanziell weniger attraktiv ist. Diese Wahlmöglichkeit von BGS-Alpen soll nun aufgehoben und die Förderung von Nicht-BGS-Alpen auf 40% belassen und die Förderung von BGS-Alpen auf 60% festgelegt werden.

Gemäss dem neuen Abs. 5 (bisher Abs. 4) wird die Regierung wird ermächtigt, die Einzelheiten mit Verordnung zu regeln. Gedacht ist dabei an die explizite Bezeichnung der BGS-Alpen und der Nicht-BGS-Alpen. In der Folge sollen sowohl die Alpinfrastruktur-Förderungs-Verordnung als auch die BGS-Verordnung angepasst werden, insbesondere ist vorgesehen, eine Liste aufzunehmen in der die BGS-Alpen von den Nicht-BGS-Alpen unterschieden werden. Damit soll die Transparenz und Rechtssicherheit erhöht werden.

#### Zu Art. 31

In diesem Artikel wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Durch die Einfügung eines Abs. 2 in Art. 31 ist eine neue Nummerierung erforderlich. Der bisherige Abs. 2 wird neu als Abs. 3, der bisherige Abs. 3 neu als Abs. 4 und der bisherige Abs. 4 wird neu als Abs. 5 bezeichnet.

Im neuen Abs. 2 wird geregelt, dass Bodenverbesserungen in der Landwirtschaftszone grundsätzlich der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes bedürfen. Damit wird sichergestellt, dass, wenn auch für Bodenverbesserungsprojekte keine Förderung beansprucht wird, sie dennoch nicht unzweckmässig oder unkoordiniert erfolgen dürfen. Das Landwirtschaftsamt erhält damit die Möglichkeit, nach Einholung der erforderlichen Stellungnahmen solche Projekte zu untersagen.

## Zu Art. 32a und Art. 32b

Die Errichtung von Weinbau-Neuanlagen ist eine infrastrukturelle Massnahme. Systematisch ist die Förderung von Weinbau-Neuanlagen daher im Abschnitt "B. Instrumente" des Kapitels "III. Strukturen" zu ergänzen. Es wird neu die Überschrift "4a Neuanpflanzung von Rebflächen" eingefügt und unmittelbar danach die neuen Art. 32a zur Regelung der Förderberechtigten und –voraussetzungen und Art. 32b zur Regelung der Art und Höhe der Förderung. Mit der vorliegenden Neuregelung wird die bis zum Inkrafttreten des LWG geltende Rechtslage betref-

fend die staatliche Förderung des Weinbaus wieder hergestellt, damit können auch künftig Neuanpflanzungen von Rebflächen gefördert werden. Gegenüber dem alten Recht sind aber nur noch anerkannte Landwirtschaftsbetriebe förderungsberechtigt und muss es sich um eine Rebfläche von mindestens 200 m² handeln. Somit wird in diesem Sinne im Wesentlichen wieder die alte Rechtslage hergestellt.

#### Zu Art. 67

In Art. 67 Abs. 1 wird der Vollzug des LWG nunmehr auch den anderen Vollzugsbehörden übertragen, denen - schon nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes - bestimmte Vollzugsaufgaben zukommen, beispielsweise ist die BGS-Fachgruppe und das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen mit bestimmten Vollzugsaufgaben, die sich auf das LWG abstützen, betraut.

Es wird ein neuer Abs. 2 eingefügt damit die Regierung diese Vollzugsaufgaben per Verordnung übertragen kann. Durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 ist eine neue Nummerierung erforderlich. Der bisherige Abs. 2 wird neu als Abs. 3 und der bisherige Abs. 3 neu als Abs. 4 bezeichnet.

#### Zu Art. 69a

Die Verwaltungshilfe soll neu in Art. 69a des Gesetzes aufgenommen werden, da das Landwirtschaftsamt in Zusammenhang mit der Anerkennung der Landwirtschaftsbetriebe, der Ausrichtung von Förderungsleistungen und anderer Vollzugsaufgaben auf die Auskünfte anderer Verwaltungsstellen angewiesen ist.

Gerichte, Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden sowie inländische öffentlich- rechtliche Versicherungsanstalten werden mit Abs. 2 verpflichtet, dem Landwirtschaftsamt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Verlangen die zur Ausführung des LWG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen erforderlichen Auskünfte gebührenfrei zu erteilen.

Darüber hinaus (Abs. 3) sollen sie dem Landwirtschaftsamt eine Ausfertigung von rechtskräftigen Entscheidungen über landwirtschaftsrelevante Verstösse gegen die Umwelt-, Natur-, Tierschutz- und Gewässerschutzbestimmungen übermitteln. Dies ist insbesondere zum Vollzug der Beitragskürzungen von grosser Wichtigkeit.

Im Gegensatz dazu stützt sich die Auskunftspflicht der "Externen Stelle", welche im Auftrag der Regierung die Auswertung der Buchhaltungen gemäss Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben (Landwirtschaftliche Begriffs- und Anerkennungsverordnung; LBAV) vornimmt, auf Art. 69 LWG, wenn es z.B. darum geht das Privatvermögen nach Art. 16 der Landwirtschaftsbetriebsinfrastruktur-Förderungs-Verordnung; LIFV zu erheben.

Wie schon vorne erwähnt, ist beabsichtigt Art. 69a des Gesetzes anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes einzuführen. Der bisherige Gesetzestext wird daher mit Abs. 1 nummeriert, neu werden die Absätze 2 und 3 eingefügt.

#### Zu Art. 73 Abs. 4 und 5

In Art. 73 des Gesetzes wird mit dem neuen Abs. 4 eine Meldepflicht für die Bewirtschafter geförderter Landwirtschaftsbetriebe eingefügt. Die unverzügliche Benachrichtigung des Landwirtschaftsamtes über alle nach dem Zeitpunkt der Förderungszusicherung eintretenden wichtigen Änderungen, die die Anspruchsberechtigung auf und Höhe von Förderungsleistungen beeinflussen könnten, ist unerlässlich, damit der Anspruch auf Förderungsleistungen dementsprechend angepasst und eine sonst erforderliche Rückerstattung vermieden werden kann. Durch die Bringschuld des Landwirtschaftsbetriebes kann ein effizienter Vollzug sichergestellt werden.

Mit dieser Regelung soll sowohl für den Landwirt wie für das Amt eine pragmatische Lösung gefunden werden die am Ende weniger Aufwand für alle mit sich bringt. Somit ist nicht akribisch jede kleine Änderung dem LWA mitzuteilen, sondern solche die grössere finanzielle Auswirkungen haben. Dies ist insbesondere bei den Beitragszahlungen wichtig, da dort Akontozahlungen aufgrund von Vorjahreswerten ausgerichtet werden. Grössere Mutationen von denen das LWA keine Kenntnis hat könnten dazu führen, dass Beiträge zurückgefordert werden müssen, was nicht nur unangenehm sondern auch aufwändig ist.

Mit der Einfügung eines neuen Abs. 5 wird eine spezifische Verjährungsbestimmung in das LWG aufgenommen. Das Recht auf Rückforderung von staatlichen Förderungsleistungen verjährt spätestens in fünf Jahren und bezieht sich selbstredend auf den Zeitpunkt der Veränderung mit der die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder Auflagen nicht mehr eingehalten werden. Die Rückforderungsfrist von 5 Jahren orientiert sich an den Kontrollintervallen beim ÖLN, die bis zu 4 Jahre dauern.

## 5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vorlage steht im Einklang mit der Verfassung. Der Staat kommt hiermit den an ihn gestellten Aufgaben hinsichtlich der Förderung der Landwirtschaft gemäss Art. 20 der Verfassung nach.

## 6. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

#### Gesetz

vom....

## betreffend die Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes (LWG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

## Abänderung des bisherigen Rechts

Das Landwirtschaftsgesetz (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 42, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

## 6. Versicherungen

## Art. 16a

## Hagelversicherung

- 1) Das Landwirtschaftsamt richtet Beitragsleistungen an die Prämien der Hagelversicherung für landwirtschaftliche Kulturen aus.
- 2) Der Landesbeitrag beträgt maximal 50% der Nettojahresprämien und wird direkt an den Versicherer geleistet.

## Art. 30 Abs. 3, 4 und 5

3) Liechtensteinische Eigenalpen im Ausland gelangen gleichermassen in den Genuss der Förderleistungen wie Nicht-BGS-Alpen im Inland. Gewährt der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Alpen liegen, ebenfalls eine Förderleistung, so wird diese Förderleistung nur bis zu jener Beitragshöhe ergänzt, die für Nicht-BGS-Alpen im Inland Anwendung findet.

- 4) Das Land gewährt Förderungsleistungen von höchstens 60% an die Kosten für die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen auf BGS-Alpen. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein einer genehmigten generellen Planung für das entsprechende Projektgebiet (BGS-Alpe).
- 5) Weitere Einzelheiten regelt die Regierung mit Verordnung.

## Art. 31

## Förderungsberechtigte und -voraussetzungen

- 2) Bodenverbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaftszone bedürfen vor der Realisierung der vorgängigen Genehmigung des Landwirtschaftsamtes. Dieses holt vor der Entscheidung die erforderlichen Stellungnahmen der anderen Sachbereiche und der Gemeinden ein.
- 3) Geförderte Bauten, Anlagen und Massnahmen müssen sachgemäss unterhalten werden.
- 4) Geförderte Grundstücke dürfen ihrem landwirtschaftlichen Zweck nicht entfremdet werden. Die Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot regelt die Regierung mit Verordnung.
- 5) Weitere Einzelheiten zu den Förderungsvoraussetzungen für Bodenverbesserungen regelt die Regierung mit Verordnung, insbesondere:
- a) die technischen Anforderungen an die Massnahmen;
- b) die Fälle, in denen geleistete Beiträge ganz oder teilweise zurückerstattet werden müssen;

c) die Fälle, in denen auf die Rückerstattung verzichtet wird.

## 4a. Neuanpflanzung von Rebflächen

#### Art. 32a

## Förderberechtigte und -voraussetzungen

- 1) Das Landwirtschaftsamt kann Förderungsleistungen für Weinbau-Neuanlagen auf Gesuch hin an die Bewirtschafter ausrichten, wenn:
- a) es sich um einen anerkannten Landwirtschaftsbetrieb handelt;
- b) es sich um eine Weinbau-Neuanlage handelt, mit einer Rebfläche von mindestens  $200~\text{m}^2$ ;
- c) die Rebfläche im Rebbau- und AOC-Verzeichnis eingetragen ist; und
- d) das Gesuch genaue Angaben zum Ausmass der Rebfläche und der verwendeten Rebsorte enthält.

#### Art. 32b

#### Art und Höhe der Förderung

- 1) Die Förderungsleistungen für die Neuanpflanzung von Rebflächen werden in Form eines Weinbaubeitrages ausgerichtet.
- 2) Der Beitrag nach Abs. 1 wird nach erfolgter Neuanlage ausgerichtet, sofern durch eine fachmännische Kontrolle festgestellt ist, dass die Anlage gemäss dem Ansuchen ausgeführt wurde.
- 3) Weitere Einzelheiten zur Ausrichtung des Weinbaubeitrages regelt die Regierung mit Verordnung.

#### Art. 67

#### Vollzugsbehörden

- 1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Landwirtschaftsamt, soweit bestimmte Aufgaben nicht der Regierung, anderen Vollzugsbehörden oder den Gemeinden übertragen sind.
- 2) Die Regierung kann anderen Vollzugsbehörden und den Gemeinden bestimmte Vollzugsaufgaben mit Verordnung übertragen.
- 3) Die Vollzugsbehörden können Fachkommissionen (Art. 68), Private oder Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts mit Vollzugsaufgaben betrauen.
- 4) Die Vollzugsorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in- oder ausländische Fachpersonen oder Fachorganisationen beiziehen.

#### Art. 69a

- 1) Die Steuerbehörden sind im Zusammenhang mit Gesuchen um Förderungsleistungen verpflichtet, dem Landwirtschaftsamt auf Verlangen Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers zu erteilen, soweit dies für amtliche Zwecke notwendig ist.
- 2) Gerichte, Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden sowie inländische öffentlich- rechtliche Versicherungsanstalten sind verpflichtet, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches dem Landwirtschaftsamt auf Verlangen die zur Ausführung des Landwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen erforderlichen Auskünfte gebührenfrei zu erteilen.
- 3) Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Landwirtschaftsamt eine Ausfertigung von rechtskräftigen Ent-

scheidungen über landwirtschaftsrelevante Verstösse gegen die Umwelt-, Natur-, Tierschutz- und Gewässerschutzbestimmungen zu benachrichtigen.

#### Art. 73 Abs. 4 und 5

## Rückerstattung von staatlichen Förderungsleistungen

- 4) Der Bewirtschafter des geförderten Landwirtschaftsbetriebes hat das Landwirtschaftsamt unverzüglich über alle nach dem Zeitpunkt der Förderungszusicherung eintretenden Änderungen, die die Anspruchsberechtigung auf Förderungsleistungen beeinflussen könnten, zu benachrichtigen.
- 5) Das Recht auf Rückforderung von staatlichen Förderungsleistungen verjährt spätestens in fünf Jahren.

II.

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.